



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635
1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW Telefax 408 84 40

Wien, 22. April 1997
Zl. 595/5/97
P/KI

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>19</u> -GE/19 <u>PT</u>
Datum: 24. APR. 1997
Verteilt <u>24.4.97</u>

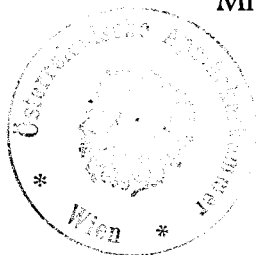
[Handwritten signature]

Betrifft:
Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 - Begutachtung

OHNE BEGLEITSCHREIBEN

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Vizepräsident:



[Handwritten signature: Jürgen Rzehak]

(Mag. pharm. Jürgen Rzehak)

Anlage



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635
1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW Telefax 408 84 40

Wien, 22. April 1997
Zl.III-15/2/2-595/4/97
P/KI
Sachbearbeiter: Mag.R.Prinz

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

TELEFAX

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft:
Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 - Begutachtung

Bezug:
Da. Schreiben vom 27.März 1997, GZ: 33.550/1-III/3/97

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der Kürze der Begutachtungsfrist, das d.a. Schreiben ist ho. erst am 7.April 1997 eingelangt, kann leider erst heute eine Stellungnahme abgegeben werden.

Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit, als dritte Alternative für die fachliche Befähigung zur Lehrlingsausbildung einen Ausbilderkurs zu absolvieren (Artikel I Z. 1 und Z. 19 des Entwurfes), und die Ausdehnung der Probezeit in Fällen, in denen der Lehrling innerhalb der üblichen Probezeit von zwei Monaten eine lehrgangsmäßige Berufsschule zu besuchen hat (Artikel I Z. 11 des Entwurfes).

Im übrigen bestehen zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Vizepräsident:



(Mag. pharm. Jürgen Rzehak)